



# Reglement



mit Option

**EXTRA**

mit Option

**BOOST**

10. Ausgabe - Dezember 2019

# INHALT

SEITE

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	7
	Artikel 1 .....	7
	Artikel 2 .....	7
	Artikel 3 .....	7
	Artikel 4 .....	8
2	SPIELREGELN .....	9
	Artikel 5 .....	9
	Artikel 6 .....	9
	Artikel 7 .....	10
	Artikel 8 .....	10
	Artikel 9 .....	11
	Artikel 10 .....	14
	Artikel 11 .....	16
	Artikel 12 .....	16
3	TEILNAHMEBEDINGUNGEN IN DEN VERKAUFSSTELLEN .....	17
	ZUGANG ZUM SPIEL .....	17
	Artikel 13 .....	17
	SPIELSELEKTIONEN .....	17
	Artikel 14 .....	17
	Artikel 15 .....	17
	Artikel 16 .....	18
	Artikel 17 .....	18

Artikel 18 .....	18
Artikel 19 .....	19
Artikel 20 .....	19
Artikel 21 .....	20
Artikel 22 .....	20
Artikel 23 .....	20
Artikel 24 .....	20
Artikel 25 .....	21
 REGISTRIERUNG DER SELEKTIONEN .....	 21
Artikel 26 .....	21
Artikel 27 .....	22
Artikel 28 .....	22
Artikel 29 .....	22
Artikel 30 .....	23
Artikel 31 .....	23
Artikel 32 .....	23
Artikel 33 .....	24
Artikel 34 .....	24
Artikel 35 .....	24
Artikel 36 .....	25
 GEWINNAUSZAHLUNG.....	 25
Artikel 37 .....	25
Artikel 38 .....	25
Artikel 39 .....	25
Artikel 40 .....	27
Artikel 41 .....	27

Artikel 42 .....	28
Artikel 43 .....	29
Artikel 44 .....	29
Artikel 45 .....	29
Artikel 46 .....	29
Artikel 47 .....	30
Artikel 48 .....	30
Artikel 49 .....	30
 VERANTWORTLICHKEITEN .....	 30
Artikel 50 .....	30
Artikel 51 .....	31
Artikel 52 .....	31
 STREITFÄLLE .....	 32
Artikel 53 .....	32
Artikel 54 .....	32
 4 TEILNAHMEBEDINGUNGEN ÜBER DIE INTERNET- SPIELPLATTFORM .....	  33
 ZUGANG ZUM SPIEL .....	 33
Artikel 55 .....	33
 SPIELSELEKTIONEN .....	 34
Artikel 56 .....	34
Artikel 57 .....	34
Artikel 58 .....	34
Artikel 59 .....	35

Artikel 60 .....	36
Artikel 61 .....	36
Artikel 62 .....	36
Artikel 63 .....	37
 REGISTRIERUNG DER SELEKTIONEN .....	 37
Artikel 64 .....	37
Artikel 65 .....	37
Artikel 66 .....	39
Artikel 67 .....	39
Artikel 68 .....	40
Artikel 69 .....	41
Artikel 70 .....	41
Artikel 71 .....	41
Artikel 72 .....	42
 GEWINNAUSZAHLUNG.....	 42
Artikel 73 .....	42
Artikel 74 .....	42
Artikel 75 .....	43
Artikel 76 .....	43
Artikel 77 .....	43
Artikel 78 .....	43
Artikel 79 .....	44
 VERANTWORTLICHKEITEN .....	 44
Artikel 80 .....	44
Artikel 81 .....	44

	STREITFÄLLE .....	45
	Artikel 82 .....	45
	Artikel 83 .....	45
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GELTENDE SPRACHE.....	46
	Artikel 84 .....	46
	Artikel 85 .....	46
	Artikel 86 .....	46
	Artikel 87 .....	46



# 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## ARTIKEL 1

**1.1** LOTO EXPRESS mit den Optionen EXTRA und BOOST ist ein Lotteriespiel vom Typ Keno mit aufeinanderfolgenden Ziehungen. Es wird über ein Informatiksystem gespielt.

**1.2** Ohne die Teilnahme an LOTO EXPRESS ist die Teilnahme an EXTRA ausgeschlossen.

**1.3** Ohne die Teilnahme an LOTO EXPRESS ist die Teilnahme an BOOST ausgeschlossen.

## ARTIKEL 2

LOTO EXPRESS, inklusive Optionen EXTRA und BOOST, wird ausschliesslich von der Société de la Loterie de la Suisse Romande gemäss den ihr erteilten offiziellen Bewilligungen betrieben.

## ARTIKEL 3

**3.1** Die Bedingungen der Teilnahme des Publikums am Spiel LOTO EXPRESS in den Verkaufsstellen des Bewilligungsterritoriums der Loterie Romande werden vollumfänglich durch das vorliegende Reglement geregelt.

**3.2** Die Bedingungen für die Teilnahme des Publikums an diesem Spiel über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande werden durch das vorliegende Reglement (Kapitel 4, Artikel 55 bis 83) und das Allgemeine Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande geregelt (nachstehend : ARI) geregelt.

**3.3** Die Loterie Romande gibt das vorliegende Reglement heraus und ist befugt, es abzuändern, wobei die Zustimmung der Lotterie-

und Wettkommission als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

**3.4** Das vorliegende Reglement samt seinen etwaigen Anhängen oder Zusätzen steht auf der Website der Loterie Romande ([www.loro.ch](http://www.loro.ch)) sowie in der Applikation LoRo zur Einsichtnahme zur Verfügung oder kann am Hauptsitz der Loterie Romande (CP 6744, 1002 Lausanne) angefordert werden.

## **ARTIKEL 4**

**4.1** Wer bei LOTO EXPRESS oder bei EXTRA gemeinsam mit LOTO EXPRESS oder bei BOOST gemeinsam mit LOTO EXPRESS oder bei EXTRA und BOOST gemeinsam mit LOTO EXPRESS nach den im vorliegenden Reglement und gegebenenfalls im ARI definierten Modalitäten einen Einsatz zeichnet, nimmt am Spiel teil.

**4.2** Die Teilnahme am Spiel LOTO EXPRESS in einem der Westschweizer Kantone bedingt die uneingeschränkte und vorbehaltlose Einhaltung des/der anwendbaren Reglements/Reglemente und seiner/ihrer etwaigen Anhänge oder Nachträge.



# 2 SPIELREGELN

## **ARTIKEL 5**

**5.1** LOTO EXPRESS ist ein Lotteriespiel vom Typ Keno, bei dessen Ziehung nach dem Zufallsprinzip 20 Nummern von insgesamt 80 Nummern gezogen werden.

**5.2** LOTO EXPRESS wird von der Option EXTRA begleitet.

**5.3** LOTO EXPRESS wird zudem von der Option BOOST begleitet.

## **ARTIKEL 6**

**6.1** Die Teilnehmer setzen ihre Einsätze auf Kombinationen, die 3 bis 10 der 80 angebotenen Nummern aufweisen. Jede dieser Kombinationen mit 3 bis 10 Nummern, einschliesslich jeder Wiederholung derselben Spielkombination (Art. 24), ist eine LOTO-EXPRESS-Einheitsspielkombination.

**6.2** Jede gespielte Einheitsspielkombination begründet einen Einheitseinsatz. Der LOTO-EXPRESS-Einheitseinsatz, ohne Teilnahme an der Option EXTRA oder an der Option BOOST, beträgt CHF 2.-. Der EXTRA-Einheitseinsatz beträgt CHF 2.- und kommt bei der Teilnahme an der Option EXTRA zum LOTO-EXPRESS-Einheitseinsatz hinzu. Der BOOST-Einheitseinsatz beträgt CHF 2.- und kommt bei der Teilnahme an der Option BOOST zum LOTO-EXPRESS-Einheitseinsatz hinzu. Es ist möglich, gleichzeitig an den Optionen EXTRA und BOOST teilzunehmen ; in diesem Fall kommen CHF 4.- zum LOTO-EXPRESS-Einheitseinsatz hinzu.

**6.3** Jede Wiederholung einer Einheitsspielkombination pro Ziehung, mit oder ohne Option(en) EXTRA und/oder BOOST, hat einen neuen LOTO-EXPRESS-Einheitseinsatz zur Folge, zu dem gegebenenfalls der der gewählten Option entsprechende Einheitseinsatz hinzukommt (EXTRA und/oder BOOST).

## **ARTIKEL 7**

**7.1** Die LOTO-EXPRESS-Ziehungen bestehen in der Zufallsziehung von 20 der für die Ziehung vorgesehenen 80 Nummern.

**7.2** Die EXTRA-Ziehungen, die unmittelbar auf jede der LOTO-EXPRESS-Ziehungen folgen, bestehen in der Zufallsziehung von einer der durch die entsprechende LOTO-EXPRESS-Ziehung bestimmten 20 Nummern.

**7.3** Die BOOST-Ziehungen, die unmittelbar jeder der LOTO-EXPRESS-Ziehungen vorausgehen, bestehen in der Zufallsziehung von einer der sechs möglichen Nummern (1, 2, 3, 4, 5 und 10).

## **ARTIKEL 8**

**8.1** Normalerweise gibt es 204 Serien von 3 täglichen LOTO-EXPRESS-, EXTRA- und BOOST-Ziehungen (nachstehend : Ziehungsserie) zwischen circa 06.00 Uhr und 23.00 Uhr an jedem Tag der Woche.

**8.2** Die Ergebnisse jeder dieser LOTO-EXPRESS-, EXTRA- und BOOST-Ziehungsserien werden durch eine Animation sogleich auf den Videobildschirmen der LOTO-EXPRESS-Verkaufsstellen sowie auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande sichtbar gemacht. Die Ergebnisse sind ausserdem auf Ersuchen an den Verkaufsstellenverantwortlichen, der sie auch ausdrucken kann, während der gesamten Verfallfrist (Art. 49) via Terminals der LOTO-EXPRESS-Verkaufsstellen zugänglich. Sie stehen auch auf der Website der Loterie Romande ([www.loro.ch](http://www.loro.ch)) sowie in der Applikation LoRo zur Verfügung.

**8.3** Die offiziellen Ziehungsergebnisse sind die vom zentralen Informatiksystem der Loterie Romande ausgegebenen oder die via Terminals der Verkaufsstellen zugänglichen.

**8.4** Bei Abweichungen zwischen den auf den Videomonitoren der Verkaufsstellen oder auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande angezeigten Ergebnissen einerseits und den vom zentralen Informatiksystem der Loterie Romande ausgegebenen Ergebnissen andererseits sind die letztgenannten massgebend.

## **ARTIKEL 9**

**9.1** Einen Gewinn ergeben nachstehend aufgeführte Spielkombinationen.

**9.2** Die Spielfelder geben entsprechend der Anzahl gewählter Nummern (Art. 18) und der Anzahl gespielter Nummern (Art. 19), die mit den durch die LOTO-EXPRESS-Ziehung festgestellten Nummern übereinstimmen, Anspruch auf LOTO-EXPRESS-Gewinne. Vorbehalten bleibt die Situation, in der keine der durch die LOTO-EXPRESS-Ziehung festgestellten Nummern mit den gespielten Nummern übereinstimmt, wenn der Spieler eine Kombination von 10 Nummern gewählt hat ; ein solcher Ausgang führt zu einem LOTO-EXPRESS-Gewinn gemäss dem nachstehenden Artikel 9.6.

**9.3** Die Spielkombinationen, die an der Option EXTRA teilnehmen, erhalten zusätzlich zu ihrem LOTO-EXPRESS-Gewinn einen EXTRA-Gewinn, wenn die aus der EXTRA-Ziehung hervorgehende Nummer sich unter den Nummern der vom Spieler gewählten Spielkombination befindet. Gewisse Spielfelder, die keinen LOTO-EXPRESS-Gewinn aufweisen, geben dennoch Anspruch auf einen EXTRA-Gewinn. Vorbehalten bleibt die Situation, in der keine der durch die LOTO-EXPRESS-Ziehung festgestellten Nummern mit den gespielten Nummern übereinstimmt, wenn der Spieler eine Kombination von 10 Nummern gewählt hat ; ein solcher Ausgang führt zu einem EXTRA-Gewinn gemäss dem nachstehenden Artikel 9.6.

**9.4** Die gewinnenden LOTO-EXPRESS-Spielkombinationen, die an der Option BOOST teilnehmen, erhalten zusätzlich zu ihrem LOTO-

EXPRESS-Gewinn einen BOOST-Gewinn, wenn die aus der BOOST-Ziehung hervorgegangene Nummer grösser als 1 ist. Die BOOST-Einheitsgewinne sind gleich den entsprechenden LOTO-EXPRESS-Einheitsgewinnen multipliziert mit einer Zahl, die gleich der aus der BOOST-Ziehung hervorgegangenen Zahl minus eins ist. Die etwaigen BANGO-Gewinne werden bei der Berechnung der BOOST-Gewinne nie berücksichtigt. Dasselbe gilt für die etwaigen EXTRA-Einheitsgewinne.

**9.5** Die Verhältnisse zwischen den LOTO-EXPRESS-Gewinnen und den BOOST-Gewinnen sind die folgenden :

Aus der BOOST-Ziehung hervorgegangene Anzahl	BOOST-Einheitsgewinn	Wahrscheinlichkeit
1	0	32 Möglichkeiten von 80
2	1 x Loto-Express-Einheitsgewinn ohne etwaigen Bango-Gewinn	25 Möglichkeiten von 80
3	2 x Loto-Express-Einheitsgewinn ohne etwaigen Bango-Gewinn	16 Möglichkeiten von 80
4	3 x Loto-Express-Einheitsgewinn ohne etwaigen Bango-Gewinn	4 Möglichkeiten von 80
5	4 x Loto-Express-Einheitsgewinn ohne etwaigen Bango-Gewinn	2 Möglichkeiten von 80
10	9 x Loto-Express-Einheitsgewinn ohne etwaigen Bango-Gewinn	1 Möglichkeit von 80

**9.6** Es gibt 36 LOTO-EXPRESS-Gewinnkategorien und 53 EXTRA-Gewinnkategorien. Jede gewinnende Einheitsspielkombination (Art.

6.1) gibt Anspruch auf eine LOTO-EXPRESS-Einheitsgewinnkategorie und/oder eine EXTRA-Einheitsgewinnkategorie. Die Kumulierung von LOTO-EXPRESS-Einheitsgewinnkategorien oder EXTRA-Einheitsgewinnkategorien pro Einheitsspielkombination ist ausgeschlossen.

(siehe Tabellen auf den folgenden Seiten)

Anzahl gespielter Nummern	Anzahl überein- stimmender Nummern	LOTO-EXPRESS- Einheitsgewinn (in Franken)	EXTRA- Einheitsgewinn (in Franken)
10	10	100'000	200'000
10	9	5'000	10'000
10	8	500	2'000
10	7	100	200
10	6	10	50
10	5	5	10
10	4	3	7
10	3	–	4
10	2	–	4
10	1	–	12
10	0	2	2
9	9	25'000	50'000
9	8	2'000	4'000
9	7	500	1'000
9	6	50	75
9	5	5	20
9	4	3	12
9	3	–	4
9	2	–	4
9	1	–	10
8	8	10'000	20'000
8	7	1'000	1'500
8	6	80	230
8	5	20	60
8	4	5	15
8	3	–	5
8	2	–	4
8	1	–	10

Anzahl gespielter Nummern	Anzahl überein- stimmender Nummern	LOTO-EXPRESS- Einheitsgewinn (in Franken)	EXTRA- Einheitsgewinne (in Franken)
7	7	2'000	4'000
7	6	200	800
7	5	25	75
7	4	5	25
7	3	3	10
7	2	–	5
7	1	–	10
6	6	1'000	2'000
6	5	60	240
6	4	12	50
6	3	4	16
6	2	–	6
6	1	–	10
5	5	360	1'000
5	4	36	100
5	3	6	30
5	2	–	7
5	1	–	12
4	4	60	500
4	3	8	50
4	2	3	15
4	1	–	12
3	3	25	175
3	2	6	30
3	1	–	20

## ARTIKEL 10

**10.1** Die Spielkombinationen 8 aus 8, das heisst die Kombinationen 8 gespielter Nummern, welche die 8 übereinstimmenden Nummern aufweisen, erhalten neben dem LOTO-EXPRESS-Gewinn und gegebenenfalls dem/den EXTRA- und/oder BOOST-Gewinn(en) den

Jackpot (BANGO) 8 aus 8. Dieser Jackpot enthält zu Beginn seines Zyklus CHF 500.- und wird jeweils mit 1.80 % der bei jeder Ziehung eingehenden LOTO-EXPRESS-, EXTRA- und BOOST-Einsätze aufgestockt. Er wird ausgezahlt, sobald eine Gewinnkombination 8 aus 8 auftritt. Ein neuer Zyklus beginnt bei der folgenden Ziehung. Wenn es in derselben Ziehung mehrere Kombinationen 8 aus 8 gibt, wird der Jackpot zu gleichen Teilen unter ihnen aufgeteilt.

**10.2** Die Spielkombinationen 7 aus 7, das heisst die Kombinationen 7 gespielter Nummern, welche die 7 übereinstimmenden Nummern aufweisen, erhalten neben dem LOTO-EXPRESS-Gewinn und gegebenenfalls dem/den EXTRA- und/oder BOOST-Gewinn(en) den Jackpot (BANGO) 7 aus 7. Dieser Jackpot enthält zu Beginn seines Zyklus CHF 200.- und wird jeweils mit 1.10 % der bei jeder Ziehung eingehenden LOTO-EXPRESS-, EXTRA- und BOOST-Einsätze aufgestockt. Er wird ausgezahlt, sobald eine Gewinnkombination 7 aus 7 auftritt. Ein neuer Zyklus beginnt bei der folgenden Ziehung. Wenn es in derselben Ziehung mehrere Kombinationen 7 aus 7 gibt, wird der Jackpot zu gleichen Teilen unter ihnen aufgeteilt.

**10.3** Die Spielkombinationen 6 aus 6, das heisst die Kombinationen 6 gespielter Nummern, welche die 6 übereinstimmenden Nummern aufweisen, erhalten neben dem LOTO-EXPRESS-Gewinn und gegebenenfalls dem/den EXTRA- und/oder BOOST-Gewinn(en) den Jackpot (BANGO) 6 aus 6. Dieser Jackpot enthält zu Beginn seines Zyklus CHF 100.- und wird jeweils mit 1.80 % der bei jeder Ziehung eingehenden LOTO-EXPRESS-, EXTRA- und BOOST-Einsätze aufgestockt. Er wird ausgezahlt, sobald eine Gewinnkombination 6 aus 6 auftritt. Ein neuer Zyklus beginnt bei der folgenden Ziehung. Wenn es in derselben Ziehung mehrere Kombinationen 6 aus 6 gibt, wird der Jackpot zu gleichen Teilen unter ihnen aufgeteilt.

**10.4** Die Spielkombinationen 5 aus 5, das heisst die Kombinationen 5 gespielter Nummern, welche die 5 übereinstimmenden Nummern aufweisen, erhalten neben dem LOTO-EXPRESS-Gewinn und gegebenenfalls dem/den EXTRA- und/oder BOOST-Gewinn(en) den

Jackpot (BANGO) 5 aus 5. Dieser Jackpot enthält zu Beginn seines Zyklus CHF 50.- und wird jeweils mit 1.30 % der bei jeder Ziehung eingehenden LOTO-EXPRESS-, EXTRA- und BOOST-Einsätze aufgestockt. Er wird ausgezahlt, sobald eine Gewinnkombination 5 aus 5 auftritt. Ein neuer Zyklus beginnt bei der folgenden Ziehung. Wenn es in derselben Ziehung mehrere Kombinationen 5 aus 5 gibt, wird der Jackpot zu gleichen Teilen unter ihnen aufgeteilt.

## **ARTIKEL 11**

**11.1** Der Gesamtbetrag der pro LOTO-EXPRESS-Ziehung geschuldeten Gewinne, einschliesslich Jackpots 8 aus 8, 7 aus 7, 6 aus 6 und 5 aus 5, ist auf CHF 1'000'000.- begrenzt.

**11.2** Der Gesamtbetrag der pro EXTRA-Ziehung geschuldeten Gewinne ist auf CHF 1'000'000.- begrenzt.

**11.3** Der Gesamtbetrag der pro BOOST-Ziehung geschuldeten Gewinne ist auf CHF 1'000'000.- begrenzt.

## **ARTIKEL 12**

Übersteigt der Gesamtbetrag der für eine LOTO-EXPRESS-Ziehung, eine EXTRA-Ziehung oder eine BOOST-Ziehung geschuldeten Gewinne, berechnet zu ihrem Nennwert gemäss Artikel 9, die in Artikel 11 genannte Obergrenze, werden die Einheitsgewinne von CHF 25'000.- oder mehr entsprechend gekürzt, sodass der Gesamtbetrag der für die jeweilige(n) Ziehung(en) geschuldeten Gewinne genau dem Betrag der Obergrenze entspricht. Die übrigen Einheitsgewinne werden nicht gekürzt.



# **3** TEILNAHMEBEDINGUNGEN IN DEN VERKAUFSSTELLEN

## Zugang zum Spiel

### **ARTIKEL 13**

**13.1** Das Publikum hat einzig in den Verkaufsstellen der Loterie Romande, die mit einem oder mehreren LOTO-EXPRESS-Einsatzannahmeterminals ausgerüstet sind (nachstehend : die LOTO-EXPRESS-Verkaufsstellen), an jedem Tag der Woche von 6 Uhr bis 23 Uhr Zugang zum Spiel.

**13.2** Die Teilnahme steht nur Personen offen, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

**13.3** Personen, die unter Verletzung der Zulassungsbeschränkungen der zwei oben stehenden Absätze Einsätze zeichnen, verlieren das Recht, einen Gewinn oder die Rückerstattung ihrer Einsätze einzufordern.

## Spielselektionen

### **ARTIKEL 14**

Die Teilnehmer tragen ihre Spielselektionen ein, indem sie die ihnen entsprechenden Kästchen auf den in den Verkaufsstellen der Loterie Romande zur Verfügung gestellten LOTO-EXPRESS-Spielscheinen ankreuzen.

### **ARTIKEL 15**

**15.1** Das Ankreuzen eines Kästchens besteht darin, dass man ein Kästchen genau zentriert mit einem Kreuz bezeichnet.

**15.2** Aus technischen Gründen ist das Kreuz in schwarzer oder dunkelblauer Farbe einzutragen ; andere Farben sind ausgeschlossen.

**15.3** Streichungen, Überschreibungen oder Ausbesserungen sind nicht zulässig.

## **ARTIKEL 16**

Die in den LOTO-EXPRESS-Verkaufsstellen zur Verfügung stehenden Spielscheine sind nur von einer Art. Sie sind in fünf Abschnitte aufgeteilt.

## **ARTIKEL 17**

Diese Abschnitte entsprechen den fünf Selektionsetappen, nämlich :

1. ANZAHL AN NUMMERN (Art. 18) ;
2. GESPIELTE NUMMERN (Art. 19 und 20) ;
3. TEILNAHME AN DER OPTION BOOST (Art. 23) ;
4. TEILNAHME AN DER OPTION EXTRA (Art. 22) ;
5. WIEDERHOLUNG VON SPIELKOMBINATIONEN FÜR DIESELBE ZIEHUNG (Art 24) ;
6. ANZAHL AN ZIEHUNGEN (Art. 25).

## **ARTIKEL 18**

**18.1** Der Abschnitt « ANZAHL AN NUMMERN » enthält 8 von 3 bis 10 nummerierte Kästchen.

**18.2** Der Spieler kreuzt ein einziges dieser Kästchen an.

**18.3** Die damit angekreuzte Anzahl ist die Anzahl an Nummern, die der Spieler in Abschnitt 2 zu wählen hat.

## **ARTIKEL 19**

**19.1** Der Abschnitt « GESPIELTE NUMMERN » enthält links ein einzelnes Kästchen, gefolgt vom Vermerk « Quick-Tip », und rechts das Feld der gespielten Nummern, nämlich 80 von 1 bis 80 nummerierte Kästchen auf 8 Zeilen und 10 Spalten.

**19.2** Der Teilnehmer bildet seine Spielkombination, indem er unter den 80 Nummernkästchen die Anzahl an Nummern ankreuzt, die im Abschnitt « ANZAHL AN NUMMERN » angegeben ist.

**19.3** Anstatt seine Spielkombination auf diese Weise zu wählen, kann er seine Nummern durch den Computer auswählen lassen, indem er das Kästchen « Quick-Tip » ankreuzt (Art. 20).

## **ARTIKEL 20**

**20.1** Links vom Nummernfeld befindet sich das Kästchen « Quick-Tip » zur zufälligen Wahl.

**20.2** Diese zufällige Wahl ist eine Alternative zur manuellen Bestimmung der gespielten Nummern (Art. 19). Wenn der Teilnehmer dieses Kästchen ankreuzt, bildet das Informatiksystem die gespielte Kombination entsprechend der gewünschten Anzahl an Nummern (Art. 18) nach dem Zufallsprinzip.

**20.3** Der Teilnehmer kann auch das Kästchen « Quick-Tip » und eine oder mehrere Nummern im Nummernfeld ankreuzen. In diesem Fall ergänzt das Informatiksystem die Auswahl, bis die Spielkombination die gewünschte Anzahl an Nummern aufweist (Art. 18).

**20.4** Der Teilnehmer kann auch Quick-Tips erhalten, indem er den Verkaufsstellenverantwortlichen ersucht, seine Anweisungen direkt in das Terminal einzugeben (direkter Quick-Tip). Zu diesem Zweck nennt der Teilnehmer die gewünschte Anzahl an Nummern und gibt an, ob er die Optionen EXTRA (Art. 22) und/oder BOOST

(Art. 23) auswählen will ; er gibt auch die Anzahl an Kombinationen pro Ziehung (Art. 24) sowie die Anzahl an aufeinanderfolgenden Ziehungen an (Art. 25).

## **ARTIKEL 21**

Die in Abschnitt 2 gespielten Nummern bilden eine Einheitskombination.

## **ARTIKEL 22**

**22.1** Jeder Spielschein bietet die Möglichkeit, an der Option EXTRA teilzunehmen.

**22.2** Der Abschnitt « EXTRA » besteht aus einem Kästchen. Wird es angekreuzt, nimmt der Spieler nach Bezahlung des entsprechenden Einsatzes an der Option EXTRA teil (Art. 6.2).

## **ARTIKEL 23**

**23.1** Jeder Spielschein bietet die Möglichkeit, an der Option BOOST teilzunehmen.

**23.2** Der Abschnitt « BOOST » besteht aus einem Kästchen. Wird es angekreuzt, nimmt der Spieler nach Bezahlung des entsprechenden Einsatzes an der Option BOOST teil (Art. 6.2).

## **ARTIKEL 24**

**24.1** Der Abschnitt « WIEDERHOLUNG VON SPIELKOMBINATIONEN FÜR DIESELBE ZIEHUNG » weist 5 von 2 bis 5 nummerierte Kästchen auf.

**24.2** Indem er eines dieser Kästchen ankreuzt, gibt der Spieler an, dass er seine Einheitskombination in derselben Ziehung 2- bis 5-mal

wiederholt (Art. 21). Ist kein Kreuz vorhanden, nimmt seine Kombination nur an einer einzigen Ziehung teil.

**24.3** Die aus 9 oder 10 Nummern gebildeten LOTO-EXPRESS-Einheitskombinationen (Art. 6.1), die mit oder ohne EXTRA, aber mit BOOST gespielt werden, können nicht mit Wiederholung gespielt werden.

## **ARTIKEL 25**

**25.1** Ein Spielschein kann an mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen teilnehmen.

**25.2** Der Abschnitt « ANZAHL AN ZIEHUNGEN » enthält eine Zeile von 8 Kästchen mit den Zahlen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 20. Indem er eines dieser Kästchen ankreuzt, entscheidet der Teilnehmer über die Anzahl aufeinanderfolgender Ziehungen, an denen er seine Spielkombination (Art. 21) mit oder ohne EXTRA (Art. 22) und/oder BOOST (Art. 23) und ihren etwaigen Wiederholungen (Art. 24) spielen will. Ist kein Kreuz vorhanden, nimmt seine Spielkombination nur an einer einzigen Ziehung teil.

**25.3** Die Loterie Romande behält sich die Möglichkeit vor, die in diesem Absatz beschriebene Mehrfachziehungsoption vorübergehend zu blockieren, insbesondere bei einer Änderung der Spielregeln.

## **Registrierung der Selektionen**

## **ARTIKEL 26**

Die Teilnehmer übergeben ihre ausgefüllten Spielscheine dem Registrierungsverantwortlichen in einer beliebigen Verkaufsstelle der Loterie Romande, die mit einem Einsatzannahmeterminal, das deren Einlesen ermöglicht, ausgestattet ist (Art. 13).

## **ARTIKEL 27**

**27.1** Der Verantwortliche führt den Spielschein in das Terminal ein, das ihn liest, den zu zahlenden Gesamteinsatz anzeigt, eine Quittung (nachstehend : Quittung) ausdrückt und den Inhalt der Quittung (Art. 33) in Echtzeit an das Registrierzentrum des Informatikverwaltungssystems für das Spiel übermittelt.

**27.2** Der zu zahlende Gesamteinsatz ist abhängig vom Betrag des LOTO-EXPRESS- und gegebenenfalls EXTRA- und/oder BOOST-Einheitseinsatzes (Art. 6.2), der Anzahl Wiederholungen pro Ziehung der mit oder ohne EXTRA und/oder BOOST gespielten LOTO-EXPRESS-Spielkombination sowie der Anzahl aufeinanderfolgender LOTO-EXPRESS- und gegebenenfalls EXTRA- und/oder BOOST-Ziehungen, die gewählt wurden.

**27.3** Ist der Spielschein fehlerhaft ausgefüllt, wird er vom Terminal zurückgewiesen. Wenn er nicht zu viele Fehler enthält, kann der Verkaufsstellenverantwortliche diese gemäss den Angaben des Teilnehmers korrigieren.

## **ARTIKEL 28**

Der Spieler kann seinen Spielschein, der an sich keinen Wert hat und keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel darstellt, wieder mitnehmen.

## **ARTIKEL 29**

**29.1** Der Verantwortliche händigt dem Spieler die Quittung erst aus, nachdem dieser den ausgewiesenen Gesamteinsatz bezahlt hat.

**29.2** Die Quittung dient als Beleg für den Anspruch auf etwaige Gewinne (Art. 43).

## **ARTIKEL 30**

Wenn der Spieler den zu zahlenden Gesamteinsatz nicht begleicht (Art. 27), wird die Registrierung seiner Selektionen annulliert.

## **ARTIKEL 31**

**31.1** Die Quittung, die einem Spielschein entspricht, der nur an einer Ziehung (Art. 25) teilnimmt, wird als einfache Quittung bezeichnet.

**31.2** Die anderen sind kontinuierliche Quittungen.

## **ARTIKEL 32**

**32.1** Der Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze für die nächste Ziehungsserie wird auf den Videobildschirmen der Verkaufsstellen als verbleibende Zeit (in Minuten und Sekunden) bis zur nächsten Ziehung angezeigt.

**32.2** Die einfachen Quittungen (Art. 31) nehmen an der Ziehungsserie teil, die auf ihrer Vorderseite angegeben ist (Art. 33). Diese Ziehungsserie ist normalerweise diejenige, die der Registrierung folgt, sofern sie vor dem Registrierungsschluss für diese Ziehungsserie erfolgt ist. Nach dieser Limite nehmen sie an der nachfolgenden Ziehungsserie teil.

**32.3** Die kontinuierlichen Quittungen (Art. 31) nehmen an den aufeinanderfolgenden Ziehungsserien teil, die von der ersten bis zur letzten auf der Vorderseite angegebenen Ziehungsserie reichen (Art. 33). Die erste Ziehungsserie ist normalerweise diejenige, die der Registrierung folgt, sofern sie vor dem Registrierungsschluss für diese Ziehungsserie erfolgt ist. Nach dieser Limite nehmen sie ab der nachfolgenden Ziehungsserie teil.

## **ARTIKEL 33**

Auf der Vorderseite der Quittung sind eingetragen :

- die Selektionen des Teilnehmers, wie sie registriert wurden, einschliesslich der etwaigen Teilnahme an den Optionen EXTRA und/oder BOOST ;
- bei einfachen Quittungen die Nummer der Ziehungsserie, an der sie teilnehmen ;
- bei kontinuierlichen Quittungen die Nummern der ersten und der letzten Ziehungsserie, an denen sie teilnehmen ;
- die Bestätigung der Zahlung des Gesamteinsatzes ;
- der Tag und die Uhrzeit der Registrierung ;
- die Terminalnummer ;
- ein einmaliger Identifikationscode.

## **ARTIKEL 34**

Auf der Rückseite der Quittung steht ein Text, der auf das vorliegende Reglement verweist und an die Verfallfrist der Quittungen (Art. 49) sowie an die Adresse der Loterie Romande erinnert.

## **ARTIKEL 35**

**35.1** Es ist Sache des Spielers zu prüfen, ob die Angaben auf der Quittung mit den Selektionen seines Spielscheins übereinstimmen und ob der Identifikationscode auf der Quittung gut lesbar ist (Art. 36.2).

**35.2** Bei sofort und mehr als 30 Sekunden vor Beginn der nächsten Ziehungsserie (Art. 32) festgestellten Abweichungen kann der Spieler vom Verantwortlichen die Korrektur der Registrierung verlangen.

**35.3** Diese Korrektur löst eine neue Registrierung mit der Abgabe einer neuen Quittung aus. Die beanstandete Registrierung wird im



Informatiksystem annulliert und die entsprechende Quittung dem Verantwortlichen zurückgegeben.

## **ARTIKEL 36**

**36.1** Der Spieler ist gehalten, die Quittung zu behalten, um seine Teilnahme am Spiel belegen zu können ; die Vorlage der Quittung ist eine notwendige Voraussetzung für die Gewinnauszahlung (Art. 43).

**36.2** Einzig die Quittungen, deren Identifikationscode deutlich lesbar ist, gelten als Beweis für die Teilnahme am Spiel.

## **Gewinnauszahlung**

## **ARTIKEL 37**

Quittungen, die keinen Anspruch auf einen Gewinn geben, werden dem Teilnehmer vom Verkaufsstellenverantwortlichen zurückgegeben. Auf die zurückgegebene Quittung wird der Vermerk « kein Gewinn » gedruckt ; kann ein solcher Vermerk aus irgendeinem Grund nicht auf die Quittung gedruckt werden, erhält der Teilnehmer eine vom Terminal ausgedruckte Mitteilung, die bestätigt, dass die Quittung nicht gewinnberechtigt ist.

## **ARTIKEL 38**

Einfache Gewinnquittungen sind auszuzahlen, sobald die Ergebnisse der Ziehungsserie auf den Videobildschirmen der LOTO-EXPRESS-Verkaufsstellen erscheinen (Art. 13).

## **ARTIKEL 39**

**39.1** Einfache Quittungen, die Anspruch auf einen CHF 200.- nicht übersteigenden Gesamtgewinn aus LOTO EXPRESS und gegebenenfalls aus der/den Option(en) EXTRA und/oder BOOST

geben, können bei jeder beliebigen LOTO-EXPRESS-Verkaufsstelle der Loterie Romande eingelöst werden. Falls sie über die notwendigen flüssigen Mittel verfügen, können die Verkaufsstellen Quittungen auszahlen, die Anspruch auf einen Gesamtgewinn von maximal CHF 5'000.– geben, sofern diese Quittungen keinen Einheitsgewinn (Art. 6.1) von über CHF 2'000.– enthalten.

**39.2** Der Ablageverantwortliche liest die Quittung in das Terminal ein, das angibt, ob die Bedingungen des vorangehenden Absatzes erfüllt sind.

**39.3** Sind diese Bedingungen erfüllt, wird die Gesamtheit der Gewinne ausgezahlt. Der Verantwortliche gibt dem Spieler die Quittung zurück und händigt ihm zudem einen vom Terminal ausgedruckten Gewinnauszahlungsbeleg aus.

**39.4** Falls die Gesamtheit der Gewinne CHF 200.- übersteigt, kann der Verantwortliche die Auszahlung ablehnen, wenn er nicht mehr über ausreichende flüssige Mittel verfügt. Es kommt dann nicht zur Auszahlung, und der Verantwortliche gibt dem Spieler die Quittung mit einer vom Terminal ausgedruckten Gewinnbestätigung zurück, die bestätigt, dass es sich um eine Gewinnquittung handelt. Der Spieler kann seine Quittung (und nicht die Gewinnbestätigung) bei einer anderen LOTO-EXPRESS-Verkaufsstelle oder am Sitz der Loterie Romande zur Zahlung vorzuweisen.

**39.5** Falls die Bedingungen von Artikel 39.1 nicht erfüllt sind, wird keine Auszahlung vorgenommen. Der Verantwortliche gibt dem Spieler die Quittung zurück und dazu eine Gewinnmitteilung, die bestätigt, dass es sich um eine Gewinnquittung handelt. Um sich den Gewinn auszahlen zu lassen, hat der Spieler die Quittung (und nicht die Gewinnmitteilung) am Sitz der Loterie Romande zur Zahlung vorzuweisen (Art. 42).

## **ARTIKEL 40**

**40.1** Kontinuierliche Gewinnquittungen sind vollumfänglich auszuzahlen, sobald die Ergebnisse der letzten Ziehungsreihe, an der sie teilnehmen, auf den Videobildschirmen der LOTO-EXPRESS-Verkaufsstellen erscheinen.

**40.2** Die Quittungen, deren Gesamtgewinn nicht über die Grenzbeträge von Artikel 39.1 hinausgeht, können zu denselben Bedingungen wie die einfachen Quittungen bei jeder beliebigen LOTO-EXPRESS-Verkaufsstelle eingelöst werden (Art. 39).

## **ARTIKEL 41**

**41.1** Die Zwischengewinne der kontinuierlichen Quittungen können vor der letzten Ziehungsreihe, an der sie teilnehmen, ausgezahlt werden.

**41.2** Falls ihr Gesamtbetrag nicht über die in Artikel 39.1 genannten Grenzbeträge hinausgeht, sind sie von jeder beliebigen Verkaufsstelle zu Bedingungen auszuzahlen, die denen der einfachen Quittungen entsprechen, unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen der nachstehenden Artikel 41.3 bis 41.5.

**41.3** Wenn er die Zwischengewinne auszahlt, gibt der Verkaufsstellenverantwortliche dem Spieler die Originalquittung zurück und händigt ihm darüber hinaus zusätzlich zum Gewinnauszahlungsbeleg eine Ersatzquittung aus, die für etwaige weitere Gewinne gültig ist.

**41.4** Falls die Zwischengewinne aufgrund nicht ausreichender flüssiger Mittel nicht ausgezahlt werden können, erhält der Spieler eine Gewinnbestätigung und nimmt seine Quittung wieder mit, damit er sie bei einer anderen Verkaufsstelle oder beim Sitz der Loterie Romande zur Zahlung vorweisen kann.

**41.5** Falls die Bedingungen von Artikel 39.1 nicht erfüllt sind, erhält der Spieler zusätzlich zur Gewinnmitteilung eine Ersatzquittung und nimmt seine Quittung wieder mit ; er kann die Auszahlung der Zwischengewinne am Sitz der Loterie Romande (Art. 42) beantragen, indem er ihr die Quittung dorthin sendet und die Ersatzquittung aufbewahrt.

## **ARTIKEL 42**

**42.1** Gewinne, die nicht von einer LOTO-EXPRESS-Verkaufsstelle der Loterie Romande ausgezahlt werden, werden von ihrem Hauptsitz ausgezahlt.

**42.2** Die Spieler senden ihre Quittung, gegebenenfalls die Ersatzquittung (Art. 41.3 und 41.5) mit der Post an den Sitz der Loterie Romande, CP 6744, 1002 Lausanne, mit schriftlicher Angabe ihres Namens, Vornamens und der genauen Adresse und der Nummer eines Bank- oder Postkontos, dessen Inhaber sie sind und auf das der Gewinn zu überweisen ist. Es wird ihnen empfohlen, diese Sendung « Einschreiben » zu schicken sowie eine Fotokopie ihrer Quittung aufzubewahren und/oder den Identifikationscode aufzuschreiben.

**42.3** Die Loterie Romande zahlt die Gewinne durch Überweisung auf das Konto aus, das der von den Spielern mitgeteilten IBAN-Nummer entspricht und dessen Inhaber sie sind.

**42.4** Es wird daran erinnert, dass die Spieler auf Verlangen der Loterie Romande die vom Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (GwG) und von der Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 7. November 2018 (GwV-EJPD) verlangten Informationen weitergeben müssen. Diese betreffen insbesondere die Identität des Spielers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten und/oder den

wirtschaftlichen Hintergrund einer Geschäftsbeziehung und/oder einer Transaktion. Zudem wird daran erinnert, dass die Loterie Romande unter gewissen Umständen auch verpflichtet ist, diese Informationen den zuständigen Bundesbehörden zu melden.

## **ARTIKEL 43**

**43.1** Die Vorlage der Quittung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Gewinnauszahlung.

**43.2** Massgebend für den Nachweis des Gewinnanspruchs sind allerdings die im Informatikverwaltungssystem registrierten Spielselektionen des Teilnehmers.

## **ARTIKEL 44**

**44.1** Die Sicherheit der Spiele und der Schutz aller Spieler lassen es nicht zu, dass Gewinne ausgezahlt werden für Quittungen, bei denen eine beliebige Angabe (Art. 33) nicht mit den unter demselben Identifikationscode im Informatikverwaltungssystem registrierten Angaben (Art. 27) übereinstimmt.

**44.2** In solchen Fällen hat der Inhaber der nicht übereinstimmenden Quittung nur Anspruch auf die Rückerstattung des Einsatzes.

## **ARTIKEL 45**

Nicht ausgezahlt werden Gewinne von Quittungen, auf denen das Informatikverwaltungssystem eine beliebige Angabe (Art. 33) nicht lesen kann, ganz gleich, aus welchem Grund.

## **ARTIKEL 46**

Die Loterie Romande ist der Gewinnzahlungspflicht enthoben, sobald der Gewinn dem Inhaber der Quittung ausgezahlt worden ist.

## **ARTIKEL 47**

**47.1** Falls die Loterie Romande vor der Auszahlung von einem Streit um das Eigentum der Quittung Kenntnis erhalten sollte, kann sie die Zahlung aufschieben und dem Beschwerdeführer eine Frist vorgeben, um sein besseres Recht zu beweisen oder zu bestätigen, dass seine Beschwerde Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist.

**47.2** Die Loterie Romande entscheidet ohne Berufungsmöglichkeit aufgrund der beigebrachten Belege. Hat der Beschwerdeführer ein Gerichtsverfahren eingeleitet, wartet die Loterie Romande das definitive Urteil des Gerichts ab.

## **ARTIKEL 48**

Auf die Gewinne sind nie Verzugszinsen zu zahlen, ganz gleich, aus welchem Grund sich ihre Auszahlung verzögert.

## **ARTIKEL 49**

Quittungen, die nicht binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse der entsprechenden Ziehungsserie (Art. 8) zur Auszahlung vorgelegt wurden, verfallen, und die Gewinne fallen der Loterie Romande zu, die sie ihrem gemeinnützigen Zweck entsprechend verwendet. Bei kontinuierlichen Quittungen (Art. 32) beginnt die Frist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ergebnisse der letzten Ziehung.

## **Verantwortlichkeiten**

## **ARTIKEL 50**

**50.1** Die Spieler sind allein für ihre Selektionen und deren richtige Übertragung auf die Quittung verantwortlich (Art. 35).

**50.2** Wenn die Verkaufsstellenverantwortlichen oder andere Vertreter oder Hilfskräfte der Loterie Romande den Spielern beim

Ausfüllen oder bei der Registrierung ihrer Spielscheine behilflich sind, tun sie es aus gutem Willen und nehmen damit – ebenso wenig wie die Loterie Romande – keine wie auch immer geartete Verantwortung auf sich.

## **ARTIKEL 51**

**51.1** Die Spieler tragen das Risiko der Beförderung der Quittungen, die sie zur Gewinnauszahlung an den Sitz der Loterie Romande senden (Art. 42). Kein Gewinn wird ausgezahlt für Quittungen, die nicht dort angekommen sind.

**51.2** Wenn ein Spieler behauptet, eine Gewinnquittung geschickt zu haben, die nicht am Sitz der Loterie Romande angekommen ist, und eine Gewinnbestätigung oder eine ihr entsprechende Gewinnmitteilung gemäss Artikel 39 oder Artikel 41 besitzt, gilt diese Mitteilung als Ersatzbeleg (Art. 29) und wird nach Ablauf der Verfallfrist (Art. 49) ausgezahlt, sofern die Quittung nicht inzwischen wieder aufgetaucht ist.

## **ARTIKEL 52**

**52.1** Wird die Gewinnauszahlung einer Gewinnquittung, gegebenenfalls einer Gewinnbestätigung oder einer Gewinnmitteilung (Art. 51.2), die ordnungsgemäss validiert und deren Einsatz unstrittig bezahlt wurde, infolge eines Fehlers eines Verkaufsstellenverantwortlichen oder eines Vertreters der Loterie Romande abgelehnt (siehe namentlich Art. 45), vergütet diese dem Inhaber den Betrag des Einsatzes, unter Ausschluss jeder weiteren Entschädigung zu ihren Lasten oder zu Lasten des Verkaufsstellenverantwortlichen oder des Vertreters.

**52.2** Der Fall der Nichtübereinstimmung zwischen der Quittung und den zentral registrierten Daten wird in Artikel 44 behandelt.

## **Streitfälle**

### **ARTIKEL 53**

**53.1** Jede Anfechtung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Spiels oder der Gewinnauszahlung ist schriftlich zu formulieren und mit eingeschriebenem Brief an den Hauptsitz der Loterie Romande, CP 6744, 1002 Lausanne zu senden ; der Schriftsatz hat den Namen, Vornamen und die genauen Adresse des Absenders, die klare Darlegung des Streitgegenstandes sowie geeignete Belege, namentlich die betreffende Quittung, zu enthalten.

**53.2** Die Anfechtungen sind vor Ablauf der Verfallfrist der Quittungen abzuschicken (Art. 49).

### **ARTIKEL 54**

Wenn eine der Bedingungen von Artikel 53 nicht erfüllt ist, wird die Beschwerde nicht berücksichtigt.



# **4** TEILNAHMEBEDINGUNGEN ÜBER DIE INTERNET-SPIELPLATTFORM

## Zugang zum Spiel

### **ARTIKEL 55**

**55.1** Das Publikum hat auch via Internet Zugang zum Spiel LOTO EXPRESS, nämlich über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande, die unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) oder über die Applikation LoRo (nachstehend: Internet-Spielplattform) (nachstehend Internet-Spielplattform) jeden Tag der Woche zwischen 6 Uhr und 23 Uhr zugänglich ist, und zwar zu den im ARI und im vorliegenden Reglement definierten Bedingungen (Art. 3.2 des vorliegenden Reglements).

**55.2** Die Teilnahme am Spiel LOTO EXPRESS über die Internet-Spielplattform steht nur den in Anwendung der Artikel 6.2 bis 6.4 ARI zugelassenen Personen und nach Registrierung des Spieles gemäss den in diesem Reglement definierten Bedingungen offen.

**55.3** Das ARI definiert die Sanktionen bei Verletzung der Zulassungseinschränkungen gemäss dem oben stehenden Artikel 55.2.

**55.4** Die Teilnahme am Spiel LOTO EXPRESS über die Internet-Spielplattform ist erst nach vorgängiger Festsetzung zwingender Verlustlimiten gemäss den im ARI definierten Bedingungen möglich.

**55.5** Um am Spiel LOTO EXPRESS über die Applikation LoRo teilzunehmen, muss der Teilnehmer vorher zudem diese Applikation gratis auf sein mobiles Gerät herunterladen.

## Spielselektionen

### ARTIKEL 56

**56.1** Die Teilnahme am Spiel LOTO EXPRESS über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande erfolgt über die dynamischen Internet-Spielscheine, die den Spielern unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) und in der Applikation LoRo zur Verfügung gestellt werden (nachstehend : die Internet-Spielscheine).

**56.2** Die den Spielern unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) und in der Applikation LoRo zur Verfügung stehenden Internet-Spielscheine sind gleich gestaltet. Gewisse Elemente können jedoch unterschiedlich angeordnet sein.

**56.3** Die Teilnehmer nehmen ihre Spielselektionen wie angegeben und nach den Anweisungen unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) oder in der Applikation LoRo vor.

### ARTIKEL 57

Die Internet-Spielscheine enthalten dieselben Spielselektionsmöglichkeiten wie die in den Verkaufsstellen der Loterie Romande den Teilnehmern zur Verfügung stehenden Spielscheine.

### ARTIKEL 58

**58.1** Die Internet-Spielscheine zeigen den Teilnehmern Schritt für Schritt auf, wie sie ihre Spielselektionen vorzunehmen haben. Die Teilnehmer befolgen bei der Wahl ihrer Spielselektionen die ihnen unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) oder in der Applikation LoRo erteilten Anweisungen.

**58.2** Diese Selektionen betreffen die LOTO-EXPRESS-Spielkombination, die Option(en) EXTRA und/oder BOOST, die

Teilnahme in Form von Quick-Tips, die Anzahl Wiederholungen der Spielkombination in derselben Ziehung und die Anzahl Ziehungen.

## **ARTIKEL 59**

**59.1** Auf den Internet-Spielscheinen tragen die Teilnehmer die LOTO-EXPRESS-Spielkombination ihrer Wahl ein, indem sie zunächst auf eines der Kästchen klicken, das der Anzahl gewählter Nummern entspricht (von 3 bis 10 nummerierte Kästchen). Danach klicken sie auf die gewünschten Nummern (von 1 bis 80) oder wählen die Option « Quick-Tip ».

**59.2** Gegebenenfalls wählen sie die Option EXTRA, indem sie auf das entsprechende Kästchen klicken.

**59.3** Gegebenenfalls wählen sie die Option BOOST, indem sie auf das entsprechende Kästchen klicken.

**59.4** Die Teilnehmer können auch eine gemäss Artikel 67 des vorliegenden Reglements vorgängig unter « Favoriten » registrierte LOTO-EXPRESS-Spielkombination mit oder ohne Option(en) EXTRA und/oder BOOST wählen.

**59.5** Sie bestimmen auch, wie viele Male sie mit ihrer LOTO-EXPRESS-Spielkombination, mit oder ohne Option(en) EXTRA und/oder BOOST, an derselben Ziehung teilnehmen wollen, indem sie die entsprechende Anzahl bis zu einem Maximum von 5 wählen, unter Vorbehalt von Artikel 59.6.

**59.6** Die aus 9 oder 10 Nummern gebildeten, mit oder ohne EXTRA gespielten LOTO-EXPRESS-Einheitsspielkombinationen können in derselben Ziehung nicht wiederholt werden, wenn sie mit der Option BOOST gespielt werden (Art. 6.3).

## **ARTIKEL 60**

**60.1** Statt die Nummern ihrer LOTO-EXPRESS-Spielkombination von Hand auszuwählen, können es die Teilnehmer dem Computer überlassen, sie ganz oder teilweise nach dem Zufallsprinzip zu bestimmen, indem sie die « Quick-Tip »-Option beanspruchen, wie sie in Artikel 20 des vorliegenden Reglements definiert ist.

**60.2** Die Teilnehmer können auch einen Schnellselektions-Modus in Anspruch nehmen, der die Option Quick-Tip mit den Optionen EXTRA und BOOST kombiniert.

## **ARTIKEL 61**

**61.1** Die Teilnehmer können so eine einzige, in derselben Ziehung ein oder mehrere Male wiederholte LOTO-EXPRESS-Spielkombination mit oder ohne EXTRA und/oder BOOST wählen, indem sie die Nummern, aus denen sie zusammengesetzt ist, von Hand auswählen oder ganz oder teilweise nach dem Zufallsprinzip bestimmen lassen.

**61.2** Der LOTO-EXPRESS- und gegebenenfalls EXTRA- und/oder BOOST-Gesamteinsatzbetrag, den die Teilnehmer an derselben Ziehung teilnehmen lassen können, ist auf insgesamt CHF 30.- beschränkt.

## **ARTIKEL 62**

**62.1** Teilnehmer, die ihre LOTO-EXPRESS-Spielkombinationen mit ihren etwaigen Wiederholungen und/oder der/den Option(en) EXTRA und/oder BOOST an mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen teilnehmen lassen möchten, wählen die gewünschte Anzahl aufeinanderfolgender Ziehungen, indem sie eines der entsprechenden Kästchen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 20 auswählen.

**62.2** Die mögliche Anzahl aufeinanderfolgender Ziehungen an demselben Tag ist jedoch beschränkt. Sie kann die restliche Anzahl

Ziehungen, die am laufenden Tag noch durchzuführen sind, nicht übersteigen.

## **ARTIKEL 63**

**63.1** Die LOTO-EXPRESS-Spielkombination mit ihren etwaigen Wiederholungen und/oder der/den Option(en) EXTRA und/oder BOOST sowie die Anzahl aufeinanderfolgender Ziehungen, an denen sie teilnimmt, werden ständig neben dem Spielschein angezeigt. Dasselbe gilt für den diesen Spielselektionen entsprechenden Gesamteinsatzbetrag.

**63.2** Der LOTO-EXPRESS-Gesamteinsatzbetrag – gegebenenfalls einschliesslich des Einsatzbetrages/der Einsatzbeträge der Option(en) EXTRA und/oder BOOST –, der den Spielselektionen des Teilnehmers gemäss den Artikeln 59 und 60 des vorliegenden Reglements entspricht, wird so viele Male multipliziert, wie aufeinanderfolgende Ziehungen gewählt wurden.

## **Registrierung der Selektionen**

## **ARTIKEL 64**

Der zu zahlende Gesamteinsatz ist abhängig von der Anzahl Wiederholungen der LOTO-EXPRESS-Spielkombination, der etwaigen Selektion der Option EXTRA und/und der Option BOOST und der gewählten Anzahl aufeinanderfolgender Ziehungen.

## **ARTIKEL 65**

**65.1** Sobald die Spielselektionen gemäss den Artikeln 56 bis 63 des vorliegenden Reglements vorgenommen sind, wird der Teilnehmer zum Fortfahren aufgefordert. Eine spezifische Seite fasst die Spielselektionen des Teilnehmers zusammen, wobei die gespielte LOTO-EXPRESS-Spielkombination mit oder ohne Option(en) EXTRA

und/oder BOOST und die Anzahl Wiederholungen dieser Spielkombination pro Ziehung, die Anzahl Ziehungen, an der/denen diese Spielselektionen teilnehmen, sowie der zu bezahlende Gesamteinsatz in dem in Artikel 64 des vorliegenden Reglements definierten Sinn präzisiert werden.

**65.2** Der Teilnehmer hat auch die Möglichkeit, die LOTO-EXPRESS-Spielkombination mit oder ohne Option(en) EXTRA und/oder BOOST gemäss Artikel 67 des vorliegenden Reglements unter seinen « Favoriten » zu speichern.

**65.3** Wenn der Teilnehmer keine weitere Änderung seiner Spielselektionen vornehmen will und sie so zu spielen beabsichtigt, wie sie auf dieser Seite zusammengefasst sind, klickt er auf die Taste « Kaufen ».

**65.4** Sobald dieser Vorgang ausgeführt ist, erscheint eine neue Seite, die angibt, ob die Registrierung der Spielselektionen des Teilnehmers korrekt ausgeführt wurde oder nicht. Wenn ja, werden die Spielselektionen des Teilnehmers unter dem Tab « Meine Beteiligungen » zusammengefasst. Ausserdem gibt das Informatiksystem der Loterie Romande eine Spielquittung aus (nachstehend : Internet-Quittung), deren Inhalt in Echtzeit an das Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels übermittelt und im Spielerkonto des Teilnehmers (Kapitel 2 ARI, nachstehend « Spielerkonto ») unter der Rubrik « Meine Spiele und Wetten » gespeichert wird. Nachdem die Internet-Quittung ausgegeben wurde, ist weder eine Annullierung noch eine Vergütung des Einsatzes möglich. Falls die Registrierung der Spielselektionen des Teilnehmers nicht korrekt ausgeführt werden kann, erscheint eine Fehlermeldung, die den Teilnehmer auffordert, es ein wenig später noch einmal zu versuchen.

**65.5** Gemäss Artikel 28 ARI wird der zu zahlende Gesamteinsatzbetrag (Art. 64) dem Portefeuille des Teilnehmers belastet. Falls der Saldo des Portefeuilles nicht ausreicht, werden die Spielselektionen des Teilnehmers nicht registriert.

## **ARTIKEL 66**

**66.1** Sobald die Registrierung korrekt erfolgt ist und die Internet-Quittung gemäss Artikel 65.4 ausgegeben wurde, werden die registrierten Spielselektionen unter der Rubrik mit der Überschrift « Bevorstehend » des Tabs « Meine Beteiligungen » angezeigt.

**66.2** Die registrierten Spielselektionen werden unter dieser Rubrik angezeigt, solange nicht alle Ziehungsserien LOTO EXPRESS, EXTRA und BOOST, an denen sie teilnehmen, geschlossen sind. Sie verschwinden aus dieser Rubrik, sobald mit der Verbreitung der Ergebnisse der Ziehungsserie LOTO EXPRESS, EXTRA und BOOST oder der letzten Ziehungsserie LOTO EXPRESS, EXTRA und BOOST, an der/denen sie teilnehmen, auf der Internet-Spielplattform begonnen wird (Art. 8.2).

**66.3** Sobald die Ziehungsserie LOTO EXPRESS, EXTRA und BOOST oder die erste Ziehungsserie LOTO EXPRESS, EXTRA und BOOST, an der die registrierten Spielselektionen teilnehmen, geschlossen ist und mit der Verbreitung der Ergebnisse dieser Ziehungsserie LOTO EXPRESS, EXTRA und BOOST auf der Internet-Spielplattform begonnen wird, werden die unter der Rubrik mit der Überschrift « Pendent » des Tabs « Meine Beteiligungen » registrierten Spielselektionen angezeigt.

**66.4** Die registrierten Spielselektionen werden unter dieser Rubrik angezeigt, solange nicht alle Ziehungsserien LOTO EXPRESS, EXTRA und BOOST, an denen sie teilnehmen, geschlossen sind und ihre Ergebnisse vollständig auf der Internet-Spielplattform verbreitet werden.

## **ARTIKEL 67**

**67.1** Der Spieler kann die LOTO-EXPRESS-Spielkombination/en mit oder ohne EXTRA und/oder BOOST seines/seiner Internet-

Spielscheine/s, der/die an sich keinen Wert hat/haben und keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel darstellt/darstellen, speichern.

**67.2** Um eine/mehrere LOTO-EXPRESS-Spielkombination/en mit oder ohne EXTRA und/oder BOOST eines Internet-Spielscheines zu speichern, wählt der Teilnehmer in den « Favoriten » die Registrierungsoption, bevor er auf die Taste « Kaufen » klickt (Art. 65.3), und folgt im Übrigen den Anweisungen unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) oder in der Applikation LoRo.

**67.3** Der Teilnehmer kann die so gespeicherte/n LOTO-EXPRESS-Spielkombination/en mit oder ohne EXTRA und/oder BOOST bei einer späteren Spielselektion (Art. 59.4) wählen.

**67.4** Die gemäss Artikel 67.2 registrierten « Favoriten » können unter den Präferenzen des Spielerkontos in der Rubrik « Meine Favoriten » jederzeit geändert und aufgehoben werden. Ausserdem können sie für das Spiel direkt ausgewählt werden.

## **ARTIKEL 68**

**68.1** Einzig die vom Informatiksystem der Loterie Romande ausgegebene Internet-Quittung dient als Beweis für die Teilnahme am Spiel zu den im vorliegenden Reglement definierten Bedingungen.

**68.2** Wie bei den in den Verkaufsstellen ausgegebenen Quittungen gibt es zwei Sorten von Internet-Quittungen, einfache Quittungen und kontinuierliche Quittungen ; die Definition von Artikel 31 des vorliegenden Reglements ist vollumfänglich auf sie anwendbar.

**68.3** Die Internet-Quittungen werden gemäss Artikel 29 ARI im Spielerkonto des Teilnehmers unter der Rubrik « Meine Spiele und Wetten » aufbewahrt.



## **ARTIKEL 69**

**69.1** Der Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze bei der nächsten Ziehungsserie stimmt mit demjenigen überein, der für die Verkaufsstellen gilt (Art. 32). Er ist auf der Website unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) und in der Applikation LoRo zugänglich. Während den Zeiten, zu denen das Publikum Zugang zum Spiel hat (Art. 55.1), wird sie als verbleibende Zeit (in Minuten und Sekunden) bis zur nächsten Ziehung angezeigt und ist im Abschnitt mit der Überschrift « Nächste Ziehung » aufgeführt.

**69.2** Einsätze, die nach diesem Termin registriert werden, nehmen ab der nächsten Ziehungsserie teil oder beginnen, daran teilzunehmen.

## **ARTIKEL 70**

Auf den Internet-Quittungen sind namentlich angegeben :

- die Spielselektionen des Spielers (LOTO-EXPRESS-Spielkombinationen, gegebenenfalls mit ihren Wiederholungen, den Optionen EXTRA und/oder BOOST), wie sie registriert wurden ;
- die Bestätigung der Zahlung des Gesamteinsatzes ;
- bei einfachen Quittungen die Nummer der Ziehungsserie, an der sie teilnehmen ;
- bei kontinuierlichen Quittungen die Nummern der Ziehungsserien, an denen sie teilnehmen ;
- der Tag und die Uhrzeit der Registrierung ;
- ein Identifikationscode (oder eine « Referenz-Nr. »).

## **ARTIKEL 71**

Es ist Sache des Teilnehmers zu prüfen, ob die Angaben der Internet-Quittung (Art. 70) mit den Selektionen seines Spielscheins

übereinstimmen und ob der Identifikationscode auf der Quittung gut lesbar ist (Art. 72.2).

## **ARTIKEL 72**

**72.1** Im Gegensatz zu den in den Verkaufsstellen ausgegebenen Quittungen ist die Vorlage der Internet-Quittung für die Gewinnauszahlung nicht unbedingt notwendig ; da die Internet-Quittung jedoch als Beweis für die Teilnahme an den Spielen dient (Art. 68.1), wird den Spielern wärmstens empfohlen, die Internet-Quittung auszudrucken und sie an einem sicheren Ort aufzubewahren.

**72.2** Einzig Internet-Quittungen, deren Identifikationscode deutlich lesbar ist, gelten als Beweis für die Teilnahme am Spiel.

## **Gewinnauszahlung**

## **ARTIKEL 73**

Die Gewinnauszahlung in Verbindung mit den Internet-Quittungen wird durch das ARI geregelt.

## **ARTIKEL 74**

**74.1** Die Internet-Quittungen dienen als Beleg für die Teilnahme am Spiel, sofern ihr Identifikationscode deutlich lesbar ist (Art. 71 und 72.2).

**74.2** Massgebend für den Nachweis des Gewinnanspruchs sind allerdings die im Informatikverwaltungssystem registrierten Spielselektionen des Teilnehmers.

## **ARTIKEL 75**

**75.1** Die Sicherheit der Spiele und der Schutz aller Spieler lassen es nicht zu, dass aufgrund von Internet-Quittungen, bei denen eine beliebige Angabe (Art. 70) nicht mit den unter demselben Identifikationscode im Informatikverwaltungssystem des Spiels registrierten Angaben übereinstimmt, Gewinne ausgezahlt werden (Art. 65.4).

**75.2** In solchen Fällen hat der Inhaber der nicht übereinstimmenden Internet-Quittung nur Anspruch auf die Rückerstattung seines Einsatzes.

## **ARTIKEL 76**

Nicht ausgezahlt werden Gewinne von Internet-Quittungen, deren Identifikationscode vom Informatikverwaltungssystem des Spiels nicht gelesen werden kann, ganz gleich, aus welchem Grund sie unleserlich sind.

## **ARTIKEL 77**

**77.1** Gemäss Artikel 30 ARI werden die Gewinne nur an den Teilnehmer ausgezahlt, der Inhaber des Spielerkontos ist.

**77.2** Die Loterie Romande ist somit der Gewinnzahlungspflicht enthoben, sobald der Gewinn dem Inhaber des Spielerkontos, von dem die Internet-Quittung stammt, ausgezahlt worden ist.

## **ARTIKEL 78**

**78.1** Falls die Loterie Romande vor der Auszahlung von einem Streit um das Eigentum der Internet-Quittung Kenntnis erhalten sollte, kann sie die Zahlung aufschieben und dem Beschwerdeführer eine Frist vorgeben, um sein besseres Recht zu beweisen oder zu bestätigen, dass seine Beschwerde Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist.

**78.2** Die Loterie Romande entscheidet ohne Berufungsmöglichkeit aufgrund der beigebrachten Belege. Hat der Beschwerdeführer ein Gerichtsverfahren eingeleitet, wartet die Loterie Romande das definitive Urteil des Gerichts ab.

## **ARTIKEL 79**

Auf die Gewinne sind nie Verzugszinsen zu zahlen, ganz gleich, aus welchem Grund sich ihre Auszahlung verzögert.

## **Verantwortlichkeiten**

## **ARTIKEL 80**

**80.1** Die Spieler sind allein für ihre Selektionen und deren richtige Übertragung auf die Internet-Quittung verantwortlich (Art. 71).

**80.2** Wenn die Vertreter oder Hilfskräfte der Loterie Romande den Spielern beim Erstellen oder bei der Registrierung ihrer Internet-Spielscheine behilflich sind, tun sie es aus gutem Willen und nehmen damit – ebenso wenig wie die Loterie Romande – keine wie auch immer geartete Verantwortung auf sich.

## **ARTIKEL 81**

**81.1** Wird die Gewinnauszahlung einer Internet-Gewinnquittung, die ordnungsgemäss validiert wurde und von der unstrittig feststeht, dass ihr Einsatz bezahlt wurde, infolge eines Fehlers eines Vertreters oder einer Hilfskraft der Loterie Romande abgelehnt (siehe namentlich Art. 76), vergütet diese dem Inhaber den Betrag des Einsatzes, unter Ausschluss jeder weiteren Entschädigung zu ihren Lasten oder zu Lasten ihres Vertreters oder ihrer Hilfskraft.

**81.2** Der Fall der Nichtübereinstimmung zwischen der Internet-Quittung und den zentral registrierten Daten wird in Artikel 75 behandelt.

## **Streitfälle**

### **ARTIKEL 82**

**82.1** Jede Anfechtung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Spiels oder der Gewinnauszahlung ist schriftlich zu formulieren und mit eingeschriebenem Brief an den Hauptsitz der Loterie Romande, CP 6744, 1002 Lausanne zu senden ; der Schriftsatz hat den Namen, Vornamen und die genaue Adresse des Absenders, die klare Darlegung des Streitgegenstandes sowie geeignete Belege, namentlich die betreffende Internet-Quittung, zu enthalten.

**82.2** Die Anfechtungen sind vor Ablauf der Verfallfrist der Quittungen abzuschicken (Art. 49).

### **ARTIKEL 83**

Wird eine beliebige Bedingung von Artikel 82 nicht erfüllt, wird die Beschwerde nicht berücksichtigt.

# **5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GELTENDE SPRACHE**

## **ARTIKEL 84**

Gemäss Artikel 3.3 des vorliegenden Reglements behält sich die Loterie Romande das Recht vor, das vorliegende Reglement abzuändern, vorbehaltlich der Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission.

## **ARTIKEL 85**

Es ist ausschliesslich internes schweizerisches Recht anwendbar. Im Streitfall sind die Gerichte am Sitz der Loterie Romande zuständig (Gerichtsstand Lausanne).

## **ARTIKEL 86**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Datum jedes denselben Gegenstand betreffende frühere Reglement mit seinen etwaigen Anhängen und/oder Nachträgen.

## **ARTIKEL 87**

Das vorliegende Reglement ist auf Französisch und Deutsch ausgestellt. Bei Abweichungen zwischen den französischen und den deutschen Texten gelten die der französischen Texte.

Lausanne, Dezember 2019

SOCIÉTÉ DE LA LOTERIE DE LA SUISSE ROMANDE